

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/1040/1**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.02.2023			

**Betreff:** Verkehrssituation im Auelblick  
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2022

**Mitteilungstext:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die in der Sachdarstellung aufgeführten Erläuterungen und das Prüfergebnis der Verwaltung zur Kenntnis.

**Entfernen der Schilder „gesperrt für PKW und Motorräder“ und „Anlieger frei“ am Eingang des Auelblick**

Die Sperrung der Straße „Auelblick“ für Kfz-Verkehr außer Anlieger erfolgte seinerzeit mit Hinblick darauf, diese wieder zu entfernen, sobald der Sportpark Oberlar über die Wim-Nöbel-Straße erschlossen und der Parkplatz entsprechend angenommen wird. Die Hinweisbeschilderung zum Parkplatz am Auelblick wurde entsprechend entfernt und über die Moselstraße ausgewiesen.

Die Entfernung der Beschilderung erfolgte im Rahmen einer Verkehrsschau. Straßen unterliegen dem sogenannten Gemeingebrauch das heißt, dass diese von jedermann im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften genutzt werden dürfen. Dies umfasst sowohl den fließenden als auch ruhenden Verkehr. Beschränkungen bedürfen auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse einer Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Dies könnten massive Abkürzungsverkehre, Mautausweichstrecken oder ein erheblicher LKW-Anteil sein. Bei der Straße Auelblick handelt es sich um eine Sackgasse, die von Bewohnern sowie Parkverkehren umliegender Straßen aufgesucht wird. Dies ist vom Gemeingebrauch gedeckt. Verkehrsfremde Aktivitäten wie das genannte Entsorgen von Fast-Food Verpackungen oder Autoreparaturen sind keine Gründe für verkehrsrechtliche Sperrungen. Diese können aufgrund anderer Rechtsgrundlagen verfolgt werden.

Momentan besteht hier keine ausreichende Rechtsgrundlage, die Straße Auelblick nur auf den Anliegerverkehr zu beschränken.

Die Verwaltung wird in der Straße eine Verkehrsmessung durchführen, um die Verkehrsbelastung festzustellen. Sollten sich hierbei andere Aspekte ergeben, wird

die Verwaltung das Thema nochmals aufgreifen.

### **Entfernen des blauen Gebotsschildes sowie der beiden Wegesperren an beiden Enden des Verbindungsweges von der Bahnstraße zum Auelblick**

Die Verwaltung hat die verkehrsrechtlichen Anordnungen der letzten 10 Jahre durchgesehen. Eine Entfernung der Beschilderung „Sonderweg Fußgänger“ an der Wegeverbindung zur Bahnstraße wurde in dieser Zeit nicht angeordnet.

Der Weg ist im Bebauungsplan als reine Fußgängerverkehrsfläche ausgewiesen. Somit ergibt sich hier, dass dieser Weg entsprechend als Gehweg gekennzeichnet wird. Die Verwaltung wird eine Neuinstallation veranlassen und zur Unterbindung motorisierten Verkehrs Umlaufgitter anbringen. Diese sind jedoch so zu dimensionieren, dass diese auch mit Rollstühlen, Mobilitätshilfen und Kinderwagen passierbar sind.

### **Fehlende Beschilderung und Eingrenzung des Verkehrs im Fußweg (Höhe Auelblick 30) vom Auelblick zum Sportplatz**

Bei dem Weg handelt es sich nicht um einen Sonderweg, sondern lediglich um einen Schotterweg, der im Bebauungsplan keiner besonderen Zweckbestimmung zugewiesen ist. Bei einer Ausweisung als Gehweg wären hier auch besondere Ansprüche an die Beschaffenheit zu stellen (Verkehrssicherungspflicht/Beleuchtung).

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II